## **Bonner Universitäts-Nachrichten**



# Amtliche Bekanntmachungen

9. Jahrgang, Nr. 5

29. Oktober 1979

## **INHALT**

## RAHM ENSTUDIENORDNUNG

für das Fach

#### **ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT**

an der Universität Bonn

U<sub>n</sub>i, ersi;" vhibliot Bonn

#### 1. Allgemeines

#### 1.1 Gültigkeitsbereich

Diese Studienordnung gilt für alle Studiengänge des Faches Erziehungswissenschaft.

Die verschiedenen Studiengänge (I — VII) unterscheiden sich nach Studienzielen und den dafür geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Diese Studienordnung legt für die verschiedenen Studiengänge einen Rahmenstudienplan fest. Aus organisatorischen wie kapazitativen Gründen werden für verschiedene Studiengänge gemeinsame Lehrveranstaltungen angeboten. Dies hat zur Folge, daß Lehramtsstudiengänge wie akademische Studiengänge in gleicher Weise gegliedert werden. Dadurch entsteht Vergleichbarkeit und die Möglichkeit wechselseitiger Anerkennung. Im Rahmenstudienplan werden die gemeinsamen Studieninhalte definiert, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich festgelegt und die allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und für den Erwerb von Qu lifikationsnachweisen bestimmt.

Der Rahmenstudienplan gilt — in jeweils unterschiedlichem Umfang (siehe dazu Punkt 3) — für die folgenden **Studiengänge:** 

### Studiengang I:

das Erziehungswissenschaftliche Studium gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Lehramt an der Sekundarstufe I und das Lehramt an der Sekundarstufe II (= "e");

#### Studiengang II:

Studien in Erziehungswissenschaft (Fach "Pädagogik") im Rahmen der ersten Staatsprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Sekundarstufe II (= "E");

#### **Studiengang III:**

Erziehungswissenschaft als Hauptfach gemäß der Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades (Dr. phil.) der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn;

#### Studiengang IV:

Erziehungswissenschaft als Hauptfach gemäß der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung, M.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn;

#### **Studiengang V:**

Erziehungswissenschaft als Nebenfach gemäß den Promotionsordnungen der Universität Bonn:

#### Studiengang VI:

Erziehungswissenschaft als Nebenfach gemäß der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn:

#### **Studiengang VII:**

Erziehungswissenschaft als weiteres Fach gemäß den Diplomprüfungsordnungen der Universität Bonn (beispielsweise in Psychologie und in Ernährungs- und Ilaushaltswissenschaften) und für Zusatzstudien in anderen Studiengängen.

Der Rahmenstudienplan gilt außerdem als eine **Rahmenvorschrift** für alle anderen Studienmöglichkeiten in Erziehungswissenschaft, insbesondere für

Teilstudien im Rahmen von Aufbaustudiengängen;

die Anrechnung von Fernstudien gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen;

— die Anrechnung von Nachweisen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. von Qualifikationen aus anderen Studiengängen bei einem Wechsel aus anderen Ausbildungsbereichen zum Fachstudium in Erziehungswissenschaft und im Fall eines Zweitstudiums;

die Anrechnung von Nachweisen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bei einem Wechsel aus anderen Ausbildungsstätten und -orten zum Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Bonn.

#### 1.2 Gliederung

Der Rahmenstudienplan gliedert alle Studiengänge in ein **Grund-** und in ein **Hauptstudium.**(Vgl. LABG Teil B, § 4)

Er unterscheidet außerdem zwischen einem Pflicht- und einem Wahlbereich.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen sowie der Nachweis über die selbstgewählten Veranstaltungen im **Grundstudium** ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums und die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl im Hau Istudium.

Der Nachweis über die geforderten Studienleistungen im **Hauptstudium** ist Bedingung für die Meldung zu einer Prüfung, entweder für eine staatliche Prüfung nach den geltenden Prüfungsordnungen (s. LABG = Lehrerausbildungsgesetz) oder für eine akademische Abschlußprüfung (z.B. Promotion oder M.A.).

Der Wahlbereich ist der individuellen Studiengestaltung freigegeben. Er bietet Möglichkeiten

- —die Studiengänge entsprechend den verschiedenen Studienzielen zu
- -differenzieren und
- —innerhalb der Studiengänge selbstgewählte Schwerpunkte zu setzen.

Inhaltlich umfaßt der Wahlbereich grundsätzlich alle im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Lehrveranstaltungen in der Erziehungswissenschaft.

Ein Teil des Wahlbereichs soll in den mit der Erziehungswissenschaft kooperierenden Disziplinen (Philosophie, Psychologie, Soziologie, Politologie) absolviert werden, sofern es sich dabei um erziehungswissenschaftlich relevante Veranstaltungen handelt.

Über die Anzahl der SWS (Semesterwochenstunden), die im Pflichtbereich in den genannten Disziplinen zu belegen sind vgl. Punkt 3.

(Die im folgenden angegebenen SWS beziehen sich jeweils auf einen gesamten Studienabschnitt. Sie sind **nicht** in einem Semester zu absolvieren).

### 2. Rahmenstudienplan

#### 2.1 Das Grundstudium

### 2.1.1 Allgemeines

Der Rahmenstudienplan für das Grundstudium in Erziehungswissenschaft umfaßt einen Pflichtbereich von 22 SWS. Zu den durch den jeweiligen Studiengang bedingten Abweichungen von diesem Rahmenstudienplan, zur Anzahl von weiteren Pflichtveranstaltungen, die in anderen Studienfächern zu absolvieren sind und zur unterschiedlichen Anzahl der SWS im Wahlbereich s. Punkt 3: "Regelungen für die einzelnen Studiengänge" oder die Übersichtstabelle auf S. IV im Anhang. Das Grundstudium vermittelt die unerläßlichen inhaltlichen und methodischen Grundlagen für alle Studiengänge in Erziehungswissenschaft.

Es besteht aus 5 obligatorischen Studienteilen und umfaßt außerdem fakultative Ergänzungsbereiche.

Die Reihenfolge der obligatorischen Studienteile ist variabel.

#### 2.1.2 Die obligatorischen Studienteile sind:

- A Grundfragen der Erziehungswissenschaft
- B Lern- und Entwicklungsprozeß
- C Gesellschaftliche Bezüge der Erziehung
- D Schule als Institution
- E Der Unterricht

### 2.1.3 Fakultative Ergänzungsbereiche können unter anderen sein:

- —Vorschulerziehung
- Erwachsenenbildung
- Sozialpädagogik
- Medienpädagogik
- Wirtschaftspädagogik
- —Sexualpädagogik
- Heil- und Sonderpädagogik

Fachdidaktik fällt in die Kompetenz des jeweiligen Studienfaches.

### 2.1.4 Rahmenstudienplan für das Grundstudium

SWS

2

2

2

Grundvorlesungen GV 1 Grundfragen der Erziehungswissenschaft

(Studienteil A)

GV 2 Lern- und Entwicklungsprozesse

(Studienteil B)

oder wahlweise

Gesellschaftliche Bezüge der

Erziehung

(Studienteil C)

GV 3 Schule als Institution

(Studienteil D)

oder wahlweise

Der Unterricht

(Studienteil E)

		<u> </u>	
			SWS
Übungen	ü 1	Grundbegriffe der Erziehungs- wissenschaft	2
	Ü 2	Lehren als Beruf	2
(wird im Fach Philosophie absolviert)	Ü3	Praktische Philosophie oder wahlweise Erkenntnistheorie (Wissenschaftstheorie, Logik)	2
	4	Statistik (nur für Studiengänge H—V; Teilnahme setzt den erfolgreichen Abschluß von Ü 1 und Ü 2 voraus)	2
	Ü 5	Methoden der empirischen Sozial- Forschung (nur für "Audiengänge II—V; Teil- nahme setzt den erfolgreichen Ab- schluß der Ü 4 voraus)	2
Proseminare	PS 1	Wahlweise aus einem der 5 Studienteile	2
		Dieses PS kann sich thematisch mit erz. wiss. relevanten Gegenständen der Philosophie, Psychologie, Soziologie oder Politologie beschäftigen.  PS kann entweder in den Disziplinen selbrn es sich um ausgewiesene erz.wiss. releva	
	Themen Institut absolvi PS, das	n handelt — oder in Lehrveranstaltungen d s, die dafür besonders gekennzeichnet sin ert werden. Es ist nicht identisch mit dem im Fach Philosophie absolviert werden m Anhang S. III, Punkt 4)	es d,
Pflichtveran- staltungen AD		"Allgemeine Didaktik" (Teilnahme setzt Ü 1 u. Ü 2 voraus: s. auch Pkt. 2.1.5.5)	2
	Pflichtl	pereich Grundstudium insgesamt:)	22 SWS

- 2.1.5 Regelungen, Erläuterungen, Zulassungsbedingungen (HSG, § 17,2; LABG, B, § 4)
- 2.1.5.1 Als Bescheinigung für Teilleistungen und für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gelten nur die entsprechenden Eintragungen im Formblatt "Pflichtleistungen im Grundstudium" (s. Muster im Anhang).

#### 2.1.5.2 Grundvorlesungen

Die fünf Studienteile des Grundstudiums werden im Zeitraum von sechs Semestern in Grundvorlesungen angeboten. Drei Grundvorlesungen sind obligatorisch. Eine Grundvorlesung ist im Studienteil A zu belegen.

Zwischen den Studienteilen B und C sowie D und E kann der Student wählen Die Titel der gewählten und besuchten Grundvorlesungen sind vom Studierenden in das Formblatt einzutragen.

### 2.1.5.3 Übungen

Die Übungen 1 bis 3 führen in das Studium ein und verfolgen dabei eine dreifache Zielsetzung:

- Klärung der pädagogischen Grundbegriffe,
- Analyse des pädagogischen Berufsfeldes,
- Aufweis des interdisziplinären Problemfeldes,in dem die Erziehungswissenschaft steht.

Die Übungen 4 und 5 vermitteln das methodische Grundwissen empirischer Sozialforschung (Statistik, Interview, Fragebogen, Test usw.). Sie setzen den Studierenden instand, selbständig und kritisch Forschungsberichte zu lesen und selbst an Forschungsvorhaben teilzunehmen.

Übung 3 des Grundstudiums muß in der Philosophie absolviert werden.

Erfolgsbescheinigungen bei Übungen können nur nach regelmäßiger Mitarbeit und mindestens ausreichender Leistung erteilt werden.

#### 2.1.5.4 Proseminare

In den Proseminaren wird den Studenten Gelegenheit gegeben, sich mit zwei der fünf Studienteile näher zu beschäftigen.

Ein Proseminar (PS 2) kann in den mit der Erziehungswissenschaft kooperierenden Disziplinen absolviert werden.

Die Teilnahme am Proseminar ist nur möglich, wenn mindestens zwei Grundvorlesungen absolviert und der erfolgreiche Abschluß der Pflichtübungen 1, 2 und 3 bescheinigt worden ist.

2.1.5.5 Der gemäß LABG Teil B § 4.3 verbindlich geforderte Schein in "Allgemeiner Didaktik" (vgl. 2.1.4 Pflichtveranstaltung zur Allgemeinen Didaktik) kann im Rahmen von besonders dafür ausgewiesenen Seminaren oder Vorlesungen mit Klausur erworben werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Ü 1 und Ü 2.

#### 2.1.5.6 Übungen für Fortgeschrittene

Übungen für Fortgeschrittene, die im Wahlbereich des Grundstudiums angeboten werden, haben die gleichen Aufnahmebedingungen wie Proseminare.

- 2.1.5.7 Im Wahlbereich des Grundstudiums sind den mit der Erziehungswissenschaft kooperierenden Disziplinen ein Drittel der verfügbaren Stunden vorbehalten.
- 2.1.5.8 Eine Veranstaltung des Wahlbereichs soll aus den fakultativen Ergänzungsbereichen gewählt werden. (vgl. 2.1.3)

### 2.2 Das Hauptstudium

## 2.2.1 Allgemeines

Das Hauptstudium führt das Grundstudium inhaltlich und methodisch fort und besteht wie dieses aus 5 obligatorischen Studienteilen und fakultativen Ergänzungsbereichen.

Der Rahmenstudienplan des Hauptstudiums umfaßt einen Pflichtbereich von 18 SWS und einen Wahlbereich von 22 SWS.

Die den einzelnen Studiengängen entsprechenden Abweichungen von diesem Rahmenstudienplan sind den "Regelungen für die einzelnen Studiengänge" (Pkt. 3) oder den Übersichtstabellen zu entnehmen (S. IV).

Ziel des Hauptstudiums ist es, den Studenten zum systematischen wissenschaftlichen Arbeiten zu befähigen und ihn seinem jeweiligen Studiengang entsprechend auf seine spätere Berufstätigkeit vorzubereiten. Im Hauptstudium soll der Student die Fähigkeit erwerben:

pädagogische Probleme systematisch zu durchdringen und in ihrem Zusammenhang zu sehen,

- p\u00e4dagogische Texte aus Geschichte und Gegenwart sachkundig zu interpretieren,
- die Voraussetzungen erziehungswissenschaftlicher Praxis und Forschung kritisch zu reflektieren.

Das Hauptstudium ist abgeschlossen mit dem Bestehen der staatlichen bzw. akademischen Abschlußprüfung gemäß den geltenden Prüfungsordnungen.

#### 2.2.2 Obligatorische Studienteile des Hauptstudiums:

A Grunddimension des pädagogischen Denkens

B Pädagogische Psychologie und Anthropologie

C Pädagogische Soziologie

D Schultheorie und Bildungspolitik

E Allgemeine Didaktik und Curriculumtheorie

### 2.2.3 Fakultative Ergänzungsbereiche können unter anderem sein:

- Vorschulerziehung
- Erwachsenenbildung
- Sozialpädagogik
- Medienpädagogik
- Wirtschaftspädagogik
- Sexualpädagogik
- Heil- und Sonderpädagogik

### 2.2.4 Rahmenstudienplan für das Hauptstudium

Seminar	S Aus einem der 5 Studienteile des Planes für das Hauptstudium	2
Fachdidaktische Veranstaltungen	FD 2 Übungen für Fortgeschrittene: Pädagogik als Lehrfach	4
	1 Veranstaltung beliebigen Typs	2
	zum Thema FD Erz.wiss.	

**SWS** 

Hauptseminare 2 HS	Aus je einem der Studienteile A—E des Planes für das Hauptstudium	SWS 4
Ergänzende Veranstaltungen (V oder HS oder OS oder Coll. oder Ü für Fort-	2 Veranstaltungen (je zwei Std.) aus je einem Studienteil A—E des Planes für das Hauptstudium, die in den bei- den HS nicht Behandlung gefunden haben	4
geschrittene)	1 Veranstaltung (2 Std.) aus einem der fakultativen Ergänzungsbereiche des Planes für das Hauptstudium	2
	(Pflichtbereich Hauptstudium insgesamt)	18

- 2.2.5 Regelungen, Erläuterungen, Zulassungsbedingungen (gemäß HSG § 17, 2; LABG, B, § 4)
- 2.2.5.1 Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums mit begrenzter Teilnehmerzahl ist nur möglich, wenn die dem jeweiligen Studiengang entsprechenden Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen und die Veranstaltungen im Wahlbereich nachgewiesen worden sind.
- 2.2.5.2 Entsprechend der Vielzahl der Studiengänge in der Erziehungswissenschaft sind die Seminare des Hauptstudiums unterteilt in:

Seminare (Zulassung vgl. 2.2.5.1),

— Hauptseminare (für die Studiengänge II—V; Zulassung vgl. 2.2.5.1),

Oberseminare (Colloquien); diese behandeln spezielle Forschungsthemen; Teilnahme ist nur auf Einladung des Veranstalters möglich.

- 2.2.5.3 Erfolgsbescheinigungen für Seminare werden nur aufgrund der Mitarbeit und einer qualifizierenden Leistung ausgestellt. Solche Leistungen sind:
  - Referate (Gruppenreferate sollen individuelle Leistungen erkennen lassen),
  - Hausarbeiten,
  - Prüfungsgespräche,
  - Abschlußklausuren.
- 2.2.5.4 Übungen für Fortgeschrittene im Bereich des Hauptstudiums unterliegen den gleichen Aufnahme- und Erfolgsbedingungen wie Seminare.
- 2.2.5.5 Fachdidaktische Veranstaltungen sind für die Studiengänge II, III und IV obligatorisch.

#### 2.2.5.6 Der Wahlbereich

Der verhältnismäßig große Wahlbereich (22 SWS) gibt dem Studenten die Möglichkeit, sein Studium seinem Studienziel entsprechend zu gestalten. Er kann dabei im Rahmen seines individuellen Studienplanes Schwerpunkte aus den Teilgebieten A—E wählen. Dadurch ist er in der Lage, seine Arbeit nach eigener Wahl thematisch zu konzentrieren, ohne der Gefahr einer zu engen Spezialisierung zu verfallen. Zudem bietet ihm der stundenmäßig größere Wahlbereich die Möglichkeit, das Studium dem Studienziel entsprechend zu planen.

Ein angemessener Teil dieses Wahlbereichs (etwa ein Drittel) soll in den mit der Erziehungswissenschaft kooperierenden Disziplinen (Philosophie, Psychologie, Soziologie, Politologie) absolviert werden.

#### 3. Regelungen für die einzelnen Studiengänge

#### 3.1 Studiengang I

(das erziehungswissenschaftliche Studium gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Lehramt an der Sekundarstufe I und das Lehramt an der Sekundarstufe II ("e"))

#### 3.1.1 Dieser Studiengang umfaßt insgesamt 40 SWS. Davon werden

24 SWS in der Erziehungswissenschaft belegt, davon 18 SWS im Pflichtbereich und 6 SWS nach freier Wahl der Studenten.

— 8 SWS sind dem Fach Philosophie übertragen worden (incl. der Übung 3); vgl. dazu Anhang S. III, Pkt. 4.

Die restlichen 8 SWS sind den didaktischen Veranstaltungen der jeweils zuständigen Fachwissenschaften vorbehalten (Fachdidaktik der Studienfächer).

Der Wahlbereich steht auch für weitere p\u00e4dagogisch relevante Veranstaltungen der mit der Erziehungswissenschaft kooperierenden Disziplinen zur Verf\u00fcgung.

### 3.1.2 Inhaltlich umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium

- Teile des Grundstudiums (alle Pflichtveranstaltungen mit Ausnahme der Übungen 4 und 5) sowie
- im Hauptstudium 2 Veranstaltungen nach eigener Wahl und das Seminar.

Die erfolgreiche Teilnahme am Seminar ist Voraussetzung für die Zulassung zur erziehungswissenschaftlichen Prüfung im Rahmen der 1. Staatsprüfung für das Lehramt.

3.1.3 Zu den Proseminaren kann nur zugelassen werden, wer mindestens zwei Grundvorlesungen absolviert und die Pflichtübungen 1 — 3 erfolgreich abgeschlossen hat. In das Seminar wird nur aufgenommen, wer das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat. Der Nachweis erfolgt durch das Formblatt "Pflichtleistungen im Grundstudium".

Ein Proseminar (PS 2) kann in den mit der Erziehungswissenschaft kooperierenden Disziplinen absolviert werden.

### 3.2 Studiengang II

(Studien in Erziehungswissenschaft (Fach "Pädagogik") im Rahmen der ersten Staatsprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das **Lehramt** an der Sekundarstufe II ("E") )

- 3.2.1 Zusätzlich-zum Studium von "e" (s. Studiengang I, 40 SWS) sind weitere 40 SWS zu belegen (40 + 40 = 80 SWS).
- 3.2.2 Das Grundstudium umfaßt alle Teile des Grundstudiums im Studiengang 1.

  Zusätzlich müssen jedoch die Übungen 4 und 5 absolviert werden. Die Fachdidaktik des eigenen Fachs (Lehrfach Pädagogik) ist Teil des Hauptstudiums.

  (22 SWS Pflichtveranstaltungen + 6 weitere SWS in Philosophie + 4 SWS FD des anderen Faches + 8 SWS im Wahlbereich = 40 SWS)

Im Hauptstudium sind 18 SWS im Pflichtbereich zu absolvieren (s. 2.2.4, Rahmenstudienplan).

22 SWS sind dem Wahlbereich vorbehalten.

Die Schwerpunkte des Hauptstudiums sind unter Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu wählen (s. LABG, Teil B der Prüfungsordnung) und mit dem gewünschten Prüfer rechtzeitig abzusprechen.

#### 3.3 Studiengang III

(Promotion mit Erziehungswissenschaft als Hauptfach gemäß der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn)

- 3.3.1 Studien im Umfang von Studiengang II oder IV sind Voraussetzung. Weitere ergänzende Studien sind mit dem Betreuer der Dissertation abzusprechen.
- 3.3.2 Das Grundstudium umfaßt alle Teile des Grundstudiums im Studiengang 1. Zusätzlich müssen jedoch die Übungen 4 und 5 absolviert werden. Mit Ausnahme der Ü 3 werden keine Anteile der Philosophie und Fachdidaktik verlangt. Statt dessen wird ein weiteres Proseminar der Erziehungswissenschaft gefordert.

(mindestens 24 SWS im Pflicht- und 16 SWS im Wahlbereich)

Im Hauptstudium kann anstelle des "Seminars" (Erziehungswissenschaftliches Studium "e") ein weiteres HS oder OS treten. (mindestens 18 SWS im Pflicht- und 22 SWS im Wahlbereich)

#### 3.4 Studiengang IV

(Magisterprüfung mit Erziehungswissenschaft als Hauptfach gemäß der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn)

- 3.4.1 Es sind 80 SWS zu belegen.
- 3.4.2 Zur Anlage des Pflicht- und Wahlbereiches im Grund- und Hauptstudium vgl. Studiengang III.

Die Schwerpunkte des Hauptstudiums sind mit dem gewünschten Prüfer rechtzeitig abzusprechen.

#### 3.5 Studiengang V

(Promotion mit Erziehungswissenschaft als Nebenfach gemäß der Promotionsordnung der Universität Bonn)

- 3.5.1 Es sind 40 SWS zu belegen.
- 3.5.2 Als Leistungen sind nachzuweisen
  - das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium im Pflicht- und Wahlbereich; zur Anlage des Pflichtbereiches vgl. Studiengang III (= 24 SWS), im Wahlbereich sind nur 6 SWS zu absolvieren;
  - im Hauptstudium mindestens 2 erfolgreich abgeschlossene Hauptseminare sowie weitere 6 SWS im Wahlbereich.

Studienschwerpunkte sind rechtzeitig mit dem gewünschten Prüfer abzusprechen.

#### 3.6 Studiengang VI

(Magisterprüfung mit Erziehungswissenschaft als Nebenfach gemäß der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn)

3.6.1 Es sind 40 SWS zu belegen.

3.6.2 Im Grundstudium sind bis auf die Übungen 4 und 5 alle Veranstaltungen des Rahmenstudienplans (s. 2.1.4) obligatorisch. Anstelle weiterer Studienanteile aus den Bereichen der Philosophie und den Fachdidaktiken wird ein weiteres Proseminar aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft gefordert. (20 SWS im Pflicht- und 10 SWS im Wahlbereich)

Im Hauptstudium sind das Seminar und weitere 4 Veranstaltungen im Wahlbereich zu absolvieren.

(2 SWS im Pflicht- und 8 SWS im Wahlbereich).

### 3.7 Studiengang VII

(**Diplomprüfung** mit Erziehungswissenschaft als weiteres Fach gemäß den Diplomprüfungsordnungen der Universität Bonn)

- 3.7.1 Es sind 16 SWS zu belegen.
- 3.7.2 **Im** Grundstudium sind alle 3 Grundvorlesungen, die Übung 1 ("Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft"), 2 Proseminare und die Veranstaltung in Allgemeiner Didaktik (AD) zu absolvieren (= 14 SWS).

Die erfolgreiche Teilnahme am Seminar schließt diesen Studiengang ab.

### 4. Nachweise bei der Meldung zu den Abschlußprüfungen

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums schließt folgende Unterlagen ein:

- Belege über die erforderliche Anzahl an Semesterwochenstunden im Pflicht- wie im Wahlbereich (Studienbuch),
- -- eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Formblatt),
- -- die entsprechend den Regelungen für die einzelnen Studiengänge erforderlichen Scheine des Hauptstudiums.

Die Anrechnung von Fernstudien gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie den Nachweisen aus anderen Studiengängen bei einem Studienwechsel oder bei einem Wechsel aus anderen Ausbildungsstätten und -orten zum Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Bonn und im Falle eines Zweitstudiums kann nur auf schriftlichen Antrag und nach Maßgabe der Rahmenstudien-

ordnung erfolgen.

### 5. Inkraftsetzen und Übergangsregelung

Diese Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft tritt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Juli 1973 am 15. Oktober 1973 in Kraft

Diese Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft wurde dem Herrn Minister für Wissenschaft und Forschung mit Datum vom 10. 8. 1973 angezeigt.

Ergänzt laut Beschluß der Fakultätssitzung vom 16.1.1974 Ergänzt und überarbeitet laut Beschluß der Fakultätssitzung vom 31.1.1979.

> gez. Mehl Dekan der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

# **ANHANG**

### Anhang zu den Studienordnungen für das Studium der Erziehungswissenschaft

- Ausgliederung der Studienteile des Grund- und Hauptstudiums Die obligatorischen Studienteile des Grund- und Hauptstudiums sind jeweils in mehrere Bereiche untergliedert,
  - durch die der Umfang und die Spezifikation der einzelnen Studienteile n\u00e4her bestimmt werden,
  - die dem Studenten Möglichkeiten der Schwerpunktbildung für seine individuelle Studienplanung zeigen und
  - die die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Studienteilen erleichtern sollen.

### 1.1 Obligatorische Studienteile des Grundstudiums

### A Grundfragen der Erziehungswissenschaft

- Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft (Einführung in die Erziehungs- und Bildungstheorie und in die p\u00e4dagogische Anthropologie)
- 2. Das erzieherische Verhältnis: Erziehungsstile, -mittel, -maßnahmen
- Ausschnitte aus der p\u00e4dagogischen Problemgeschichte
- Wissenschaftstheoretische und methodologische Aspekte der Erziehungswissenschaften (mit Einschluß der Statistik und der Methoden der empirischen Sozialforschung)
- Die Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen

### B Lern- und Entwicklungsprozesse

- 2. Das Lernen und seine Bedingungen
- 3. Schulleistung (Zeugnisse und Zensuren, Leistungsmessung, Testverfahren)

C Gesellschaftliche Bezüge der Erziehung

- 1. Sozialisation, Gruppe und Gruppendynainik
- 2. Außerschulische Erziehung (Familie, Kindergarten, Beruf)
- 3. Jugendhilfe
- 1. Der Schüler, der Lehrer, die Klasse
- **D** Schule als Institution
- 2. Probleme der Schulreform
- Schule, Staat und Gesellschaft (Fragen der Bildungspolitik und -ökonomie)
- 1. Die Unterrichtsorganisation
- E Der Unterricht
- 2. Allgemeine Didaktik
- 3. Das Curriculum

#### 1.2 Obligatorische Studienteile des Hauptstudiums

- 1. Interpretation repräsentativer pädagogischer Text (historisch-systematische Analyse)

  A Grunddimensionen des pädagogischen Denkens

  2. Methodologie und Wissenschaftstheorie der Erziehungswissenschaft
  - 3. Pädagogik als Lehrfach

(metatheoretische Analyse)

- B Pädagogische Psychologie und Anthropologie
- Persönlichkeitstheorien (Päd. Anthropologie)
- 2. Entwicklungspsychologie
- 3. Lernpsychologie
- 1. Sozialisationsforschung und Gruppentheorie
- C Pädagogische Soziologie
- 2. Theorie der außerschulischen Erziehungsbereiche
- 3. Sozialpädagogik

1. Theorie der Schule

D Schultheorie und Bildungspolitik

- 2. Vergleichende Betrachtung der Bildungssysteme
- 3. Bildungspolitik und Bildungsökonomie
- 1. Analyse des Unterrichts
- E Allgemeine Didaktik und Curriculumtheorie
- 2. Theorien und Prinzipien der Didaktik
- 3. Curriculumforschung und Curriculumtheorie

#### 2. Vorübergehende Einschränkungen des Pflichtbereiches und Sonderregelungen

- —Im Studiengang I wird bis auf weiteres für die Aufnahme ins Proseminar nur der Nachweis zweier Übungen gefordert (0 1 **oder** 02 + 03). Der Student kann dabei wählen, ob er die Übung "Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft" (Ü1) oder "Lehren als Beruf" (02) absolvieren will. Die dadurch freiwerdenden SWS sind dem Wahlbereich zuzuschlagen.
- Der Leistungsnachweis "Allgemeine Didaktik" (AD) muß erbracht werden, wenn das Studium im WS 1977/78 oder später begonnen wurde.

Der neben den Übungen für Fortgeschrittene zur Fachdidaktik Pädagogik geforderte Nachweis über den Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung in Erziehungswissenschaft kann in verschiedenen dafür gekennzeichneten Veranstaltungen erworben werden. Diese drei Nachweise werden von denjenigen Studenten verlangt, die ihr Hauptstudium im WS 1979/80 oder später begonnen haben.

3. Pflichtleistungen im Grundstudium der verschiedenen Studiengänge werden in einem Formblatt eingetragen, das in Zimmer 204 erhältlich ist (s. Muster auf S. V).

### 4. Koordination mit dem Philosophischen Seminar

Ein Teil des erziehungswissenschaftlichen Studiums wird in Kooperation mit der Philosophie abgedeckt. Vgl. dazu den hier im Auszug wiedergegebenen Text aus der Rahmenstudienordnung für das Fach Philosophie (Studiengang IV):

Abschluß: Erziehungswissenschaftliche Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Lehramt am Gymnasium und für das Lehramt an der Realschule

—III— —2—

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Erziehungswissenschaftlichen Studiums schließt folgende Unterlagen ein:

1. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des philosophischen Grundstudiums (Formblatt e):

2 Grundvorlesungen: Grundvorlesung I (Erkenntnistheorie)

Grundvorlesung III (Praktische Philosophie)

und

1 Übung für Anfänger zu einem Werk der Philosophie im thematischen

Zusammenhang mit der Grundvorlesung I oder

der Grundvorlesung III

2. einen qualifizierten Schein über ein Proseminar zur Thematik der Grundvorlesung I oder der Grundvorlesung III

3. nur bei Schwerpunkt "Philosophische Grundlagen der Erziehungswissenschaft" einen qualifizierten Hauptseminarschein.

Für die Zulassung zum Proseminar gilt auch — anstelle der Erfolgsbescheinigung über die zweite Pflichtübung für Anfänger — eine Erfolgsbescheinigung über eine Pflichtübung gemäß der Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft und gemäß dem jeweils geltenden Studienplan.

Für die Zulassung zum Hauptseminar gilt auch — anstelle des zweiten Proseminarscheins — ein qualifizierter Proseminarschein gemäß der Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft.

5. Übersichtstabelle über den Pflicht- und Wahlbereich der verschiedenen Studiengänge:

#### RAHMENSTUDIENORDNUNG

#### für das Fach ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

#### an der Universität Bonn

	Studiengang I	Studiengang II	St,diengang II/	Studiengang IV	Studiengang V	Studiengang VI	Studiengang VI/
	Ern.wiss. Stud. f.Lehrämterrb.)	Lehrfach Pädagogik (-u)	Promotion Hauptfach EW	M.A. Hauptfach EW	Promotion Nebenfach EW	M.A. Nebenfach EW	Dipl. mit Nebenfach EW
	40 SWS	C'e"+40.)80SWS	mind. 80 SWS	80 SWS	40 SWS	40 SWS	16 SWS
	SWS Pflichtbereich:	SWS Pflichtber.:	SWS Pflichtber.:	SWS Pflichtber.:	SWS Pflichtber.:	5W5 Pflichtber.:	SW5 Pflichtber.:
	GV 1 2 2 3 2 3 2 0 1 1 2 2 2 3 2 3 2 6	GV 1 2 2 3 2g  Ü 1 2 2 3 3 4 2 5 2 10	GV 1 2 2 3 2 3 2 4 2 5 210	24	24	GV 1 2 2 3 2u  0 1 2 2 2 3 2 3 2G	GV 1 2 2 3 26 ii 1 2 2
E n m	AD 2 2 PS 1 2 2 2	Ar 2 2 PS 1 2 2 2 4	AD 2 2 PS 1 2 2 2 3 2 6		2.	AD 2 2 PS 1 2 2 2 3 2	AD 2 2 PS 1 2 2 24.
	Dem Fach Philosophle sind 8 SWS (incl. Ü 3, s.o.) übertragen; bleiben (8-2 .) 6	6	24			=5	14
	Den zuständigen Fachdidaktiken (1. u. 2. Fach) sind 8 SWS übertragen:	Der Fachdidak- t,,k des anderen Fadhes sind 4 SWS übertragen: 4					
	Pflichtber. gesamt: 32	Pflichtber. gesamt: 32	Pflichtber. gesamt: 24	Pflichtber. gesamt: 24	Pflichtber. gesamt: 24	Pflichtber. gesamt: 20	Pflichtber. gesamt: 14
	Wahl – i ch: 2	Wahl- E777rch: 8	Wahl- Zch: 16	Wahl- ich: 16	Wahl- bereich: 6	Wahl- bereich: 10	Wahl- bereich:
	gesamt: 34	gesamt: 22	gesamt: = 22	gesamt:49	gesamt: •A9	gesamt: A9	gesamt:;14 <sub>x</sub>
	Pflichtbereich:	P:lichtber.:	Pflichtber.:	Pflichtber.:	Pflichtber.:	Pflichtber.:	Pflichtber.:
E	Seminar 2	Seminar 2 FU Päd. (3x2SWS) 6 HS 1 2 55 2 2 ZIeranst. als anderen	5 oder g 2 Oder	5 oder <sub>M</sub> 2	  RS 1 2 HS 2 2	Seminar 2	Seminar 2
1- 1- E a		Stud.teilen a:s die HS 4 1 Veranst. aus den fakultativen Ergänzungs- bereichen 2	16	16			
=	gesamt: 2	gesamt: 18	gesamt: 18	gesamt: 18	gesamt: 4	gesamt: 2	gesamt: 2
	Wahl- bereich: 4	Wahl- bereich: 22	Wahl- bereich: 22	Wahl- bereich: 22	Wahl- bereich: 6	Wahl- bereich: 8	Wahl- bereich:
	gesamt:	gesamt: .e9	gesamt: 232	gesamt: _ 40	gesamt: =10	gesamt: _19	gesamt:3.
	Grund Hauptstud. 24,1:=1:=!9.	Grund- + Hauptstud. 222224 • P	Grund- + Hauptstud. 22-2221' 80	Grund- + Hauptstud. j£22411: 80	Grund- + Hauptstud. \$.22222: 40	Grund- + Hauptstud. 22.4.2TI: 40	Grund- + Hauptstud. 2.2222 <u>16</u>

#### Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Bonn

#### PFLICHTLEISTUNGEN

in den Grundstudien der Studiengänge .....

				(ges. )
• IStudienfacher)				(Staiddlier.n)
Grundvorlesungen				
Thema		WS/SS	Hr. I. VV	Veranstalter
GV 1 Grundfragen d. Erzie	hungswiss.			
Studienteil (ST) A				
GV 2 a) Lern- u. Entwicklu	ıngs-			
prozesse (ST B)	oder	<u> </u>		
bi Gesellschaftl. Bezi				
Erziehungswiss.				
GV 3 a) Schule als Instituti				
(ST D) bi Der Unterricht	oder			
(ST E)		1		
		T		Erfolgsbescheinigung
Thema	Note	WS/SS	Nr. L VV	des Veranstalters
U 1 Päd. Grundbegriffe				
U 2 Lehren als Beruf				
u 3 Anthropologie oder Ethik oder Logik				
U 4 Statistik 4)				
U 5 Methodenlehre )				
Lehrveranstaltung				
Al-) "Allgemeine Didakti1 9				
Proseminare				
Proseminar I				
Proseminar 2				
Proseminar 3				·
		•		

Die hier nachgewiesenen Pflichtleistungen im Grundstudium Erziehungswissenschaft berechtigen nur in Zusammenhang mit dem umseitig aufzulistenden Nachweis über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs zur Zulassung zum Hauptstudium.

bitte wenden

Nachweis über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen **des** Wahlbereiches 4'

.	Veranstaltungs-	ws/ss	Veranstalter
typ	theme	W5/55	veranstaiter
Die Tei	lnahme ist mit dem Studienbuch z	u belegen.	
	Bescheinigung über den Absch		
Das G	rundstudium des Studiengang		
ist abg	eschlossen ◆)	ist nicht abges	schlossen 4)
Bonn, o	den	• ZGeiChiftiifilh	rijaler*Dijikedir • •

Ist abgeschlossen 4) ist nicht abgeschlossen 4)

" "(Ge4CEVIefli8HricUi rifielcibil • ". •

\*) Weht Zutreffendes streichen

Bonn, den .....

n) nur für Fachstudenten (Stud. -ginge D-V)

<sup>←•.)</sup> Pflicht ab Studienbeginn WS 1977/78